

494 Auszug a. d. Droschkenordnung — Tarif f. d. Droschkenfuhrwerk.

Ergibt sich, daß der Fahrgast ein gegen diese Verordnung verstößendes Verlangen gestellt hat, so muß er die Zeitverschümmiß nach Tarif I. vergüten.

Ist aber der Droschkenführer im Unrecht, so trifft ihn die verwirkte Strafe und er kann für die durch die Erledigung des Streitfalles verursachte Fahrt resp. Zeitverschümmiß keine Vergütung beanspruchen. Der Fahrgast ist in diesem Falle nur verbunden die tarifmäßige Gebühr für die von ihm bestellte und von dem Droschkenführer ausgeführte Fahrt, welche zu dem Streitfall Veranlassung gegeben hat, zu entrichten.

Darmstadt, am 8. Juni 1875.

Großherzogliches Polizeiamt Darmstadt.  
Saas.

**Tarif**  
für das  
**Droschkenfuhrwerk in der Haupt- und Residenzstadt Darmstadt.**  
I. Zeitfahrten.

Stunden.	Für Einspänner.		Für Zweispänner.		Stunden.	Für Einspänner.		Für Zweispänner.	
	Personen.					Personen.			
	1-2	3-4	1-2	3-4		1-2	3-4	1-2	3-4
1/4	50	70	80	1	1 3/4	3	3 80	4	5
1/2	1	1 30	1 40	2	2	3 80	4 40	5 20	6
3/4	1 50	1 80	2	2 40	2 1/4	4 20	4 50	5 40	6 50
1	2	2 40	2 60	3	2 1/2	4 60	5 20	5 80	6 80
1 1/4	2 40	3	3 20	3 60	2 3/4	5	5 80	6 20	7 30
1 1/2	2 80	3 40	3 50	4 30	3	5 50	6 20	7	8

II. Tourfahrten.

Bezeichnung der Orte.	Für Einspänner.		Für Zweispänner.	
	Personen.			
	1-2	3-4	1-2	3-4
* 1) Direkte Fahrt zwischen zwei Punkten innerhalb des durch den Main-Neckarbahnhof, die Heinrichstraße, die Hoch-, Mühl-, Mauer-, Lauteschläger-, Schloßgarten- und Frankfurterstraße bis zur Eisengießerei und Ballaswiesenstraße incl. derselben gebildeten Rayons	50	70	80	1
** 2) Direkte Fahrt über den oben genannten Rayons bis zur Main-Neckarbahn, Wilhelm-, Martin-, obere Heinrichstraße, großen Woog, Erbacherstraße, Odenwaldbahn, einschließlich derselben	60	80	80	1